

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. September 2021 IM VEREINSHAUS HERZOGENAURACH

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sämtliche Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen.

Anwesend sind:

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker

2. Bürgermeister Georgios Halkias

3. Bürgermeister Michael Dassler

Stadtrat Holger Auernheimer

Stadträtin Claudia Belzer

Stadtrat Curd Blank

Stadtrat Dr. Mark Deavin

Stadtrat Walter Drebinger

Stadträtin Sabine Hanisch

Stadträtin Andrea Heller

Stadtrat Dr. Konrad Körner

Stadtrat Thomas Kotzer

Stadtrat Franz-Josef Lang

Stadtrat Peter Maier

Stadtrat Wolfgang Mehler

Stadträtin Retta Müller-Schimmel

Stadtrat Walter Nussel

(ab 19.04 Uhr, zu TOP 12)

Stadtrat Erich Petratschek

Stadtrat Christian Polster

Stadtrat Roland Reichelsdorfer

Stadtrat Dr. Christian Schaufler

Stadtrat Nicolai Schaufler

Stadträtin Renate Schroff

Stadtrat Bernhard Schwab

Stadtrat Peter Simon

(bis 19.40 Uhr, geht nach TOP 12)

Stadträtin Birgit Süß

Stadträtin Inge Weiß

Stadtrat Dr. Manfred Welker

Stadtrat Stephan Wirth

Stadträtin Sandra Wüstner

Ortssprecher Günter Popp

Entschuldigt fehlen:

Stadträtin Katharina Zollhöfer

(persönliche Gründe)

Die Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 21.07.2021 lag während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Einwände wurden nicht erhoben. Die Sitzungsniederschrift ist damit genehmigt (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 der GeSchO).

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Öffentlicher Teil

1. Erschließungsgebiet „Westlich der Gleiwitzer Straße“; Vergabe von Bauleistungen

Beschluss:

Die Firma Gerhard Kehn, Erd- und Kanalbau, Industriestraße 13 in 96138 Burgebrach, wird aufgrund des Angebotes vom 31. August 2021 mit den Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Erschließung des Baugebietes „Westlich der Gleiwitzer Straße“ in Höhe von 816.856,59 EUR inkl. MwSt. beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

2. Erschließungsgebiet „Erweiterung Baugebiet Hammerbach Nord (B-Plan 69)“; Vergabe von Bauleistungen

Beschluss:

Die Firma Gerhard Kehn Erd- und Kanalbau, Industriestraße 13 in 96138 Burgebrach, wird aufgrund des Angebotes vom 8. September 2021 mit den Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Erschließung des Baugebietes „Hammerbach Nord (B-Plan 69)“ in Höhe von 1.143.201,17 EUR inkl. MwSt. beauftragt. Der darin enthaltene Anteil für den Bereich der Kreisstraße in Höhe von 274.774,65 EUR ist entsprechend weiter zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

3. Mischwasserentlastungsbauwerk RÜB 10 in Beutelsdorf; Vergabe von Bauleistungen

Beschluss:

Die Firma Raab Baugesellschaft mbH & Co KG, Frankenstraße 7 in 96250 Ebenfeld, wird aufgrund des Angebotes vom 14. September 2021 mit den Arbeiten zur Erneuerung des Pumpwerkes in Beutelsdorf in Höhe von 1.228.166,81 EUR inkl. MwSt. beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

4. Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen; Vergabe von Bauleistungen

Beschluss:

Die Firma Rödl Tiefbau GmbH, Nürnberg, wird aufgrund des Angebotes vom 14. September 2021 mit den Arbeiten zum barrierefreien Umbau von 6 Bushaltestellen in Höhe von 188.034,49 EUR inkl. MwSt. beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

5. Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude; Vergabe MSR-Technik

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Angebot der Firma Hosch Gebäudeautomation Holger Schaefer GmbH Nürnberg, Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg gemäß Angebot vom 02. September 2021 für die Leistungen MSR-Technik Rathausneubau in Höhe von 523.432,04 EUR inkl. MwSt. (19%), nach Ablauf der Fristen aus §134 GWB, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

6. Transformation Agenda 21 Herzogenaurach in Agenda 2030 Herzogenaurach Netzwerk für Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeitsbeirat Herzogenaurach

Beschluss:

Die Stadt Herzogenaurach beschließt die Transformation der Agenda 21 Herzogenaurach in die Agenda 2030 Herzogenaurach auf Basis der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs = Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen.

Dabei sollen die kommunalen Nachhaltigkeitsziele auf Grundlage des bisher Geleisteten und unter Einbindung von Projektgruppen und eines Nachhaltigkeitsbeirates weitergeführt werden. Es soll eine möglichst hohe Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt erreicht werden, um in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Stadt die Nachhaltigkeit in Herzogenaurach voran zu bringen.

Die Regeln der Zusammenarbeit, die die Struktur des Nachhaltigkeitsnetzwerkes und das Miteinander der offenen Bürgerplattform Agenda 2030 Herzogenaurach beschreiben, treten mit diesem Beschluss in Kraft.

Für den Sachaufwand in den Projektgruppen und im Nachhaltigkeitsbeirat wird im städtischen Haushalt ein jährliches Budget eingestellt. Die Höhe des Budgets wird für das Haushaltsjahr 2022

– vorbehaltlich der Mittelbereitstellung – auf 5.000 Euro festgelegt und kann nachfolgend jährlich angepasst werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

7. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Stellungnahme aus der Öffentlichkeit
--

Beschluss:

Mit Schreiben vom 24.02.2021 ist der Stadt Herzogenaurach am 25.02.2021 folgende Stellungnahme eingegangen.

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschluss:
<p>Öffentlichkeit Nr. 1</p> <p>In der obigen Angelegenheit beziehen wir uns auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Herzogenaurach vom 11.02.2021. Namens und im Auftrag der von uns anwaltlichen vertretenen XXX und XXX geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Die Einwendungen, die wir für unsere Mandantschaft mit den Schriftsätzen vom 26.01.2018, vom 26.08.2019 und vom 19.09.2019 geltend gemacht hatten, bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten. Die Einwendungen können sich nach unserer Einschätzung erledigen, wenn es zu einer notariellen Tauschvereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach und unserer Mandantschaft kommt, weil dann der für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigte Flächenbedarf gegebenenfalls an anderer Stelle gedeckt werden kann.</p> <p>2. Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist verfahrensfehlerhaft: Nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Dauer der Auslegung „angemessen verkürzt“ werden. Nach den Unterlagen der Stadt wurde die Auslegung auf einen Zeitraum von zwei Wochen verkürzt. Jedoch wird der 2-Wochen-Zeitraum aus zwei</p>	<p>Unabhängig der vorliegenden Stellungnahme wird das Bauleitplanverfahren mit einer erneuten (unverkürzten) öffentlichen Auslegung fortgeführt.</p> <p>Der unter der Nr. 2 der Stellungnahme angemerkte Verfahrensfehler wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensschritt der verkürzten öffentlichen Auslegung wird im Nachgang formal als nicht durchgeführt betrachtet.</p> <p>Die unter der Nr. 3 der Stellungnahme vorgebrachte Anregung wird bei der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich können Stellungnahmen in dem weiteren stattfindenden Verfahrensschritt der unverkürzten erneuten öffentlichen Auslegung entsprechend vorgebracht werden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 28 Nein: 1</p>

rechtlichen Gründen nicht eingehalten:
Die Frist für die öffentliche Auslegung ist nach Art. 31 BayVwVfG und nach § 188 Abs. 2, § 187 Abs. 2 BGB zu berechnen.

Da der letzte Tag der Auslegung auf einen Sonntag fällt, läuft die 2-Wochen-Frist gemäß § 193 BGB erst am 08.03.2021 ab. Die Auslegungsbekanntmachung und die Auslegung sind daher fehlerhaft.

Zudem wird durch die Auslegung auch die 2-Wochen-Frist als solche nicht eingehalten, da die ausgelegten Unterlagen nur während insgesamt zehn Werktagen eingesehen werden können. Im Hinblick darauf ist von der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Planungssicherungsgesetzes auszugehen, weil die, auch nach Auffassung der Stadt Herzogenaurach gemäß dem vorgehenden Satz 1 mögliche, Auslegung von zwei Wochen unterblieben ist. Demgemäß hätte nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Planungssicherungsgesetzes auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten in der Auslegungsbekanntmachung hingewiesen werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Die erneute Auslegung ist daher verfahrensfehlerhaft.

3. Die mit der erneuten Auslegung verfolgten Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind ebenfalls inhaltlich fehlerhaft: Es bleibt im Ergebnis unklar, welche Gestaltungsfestsetzungen in der Satzung geändert werden sollen, da Ziff. 14.6 der textlichen Festsetzungen zweimal existiert.

8. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt und der Regierung von Mittelfranken, Höheren Landesplanungsbehörde, gingen folgende Schreiben ein:

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschluss:
<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt Schreiben vom 03.03.2021</p> <p>Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><u>I. Formelle Anforderungen</u></p> <p>Aus Gründen der Eindeutigkeit wird gebeten, die im südlich gelegenen Baufenster eingetragene Schraffur redaktionell etwas schmaler einzutragen, da auch der zwingende Rücksprung des Staffelgeschosses geringer ist als für die im nördlich gelegenen Baufenster. Führt die Gemeinde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch, müssen die Änderungen oder Ergänzungen mit ausreichender Deutlichkeit aus dem Entwurf des Bauleitplans hervorgehen. Dies ist hier nicht ausreichend erfolgt. In den nun vorliegenden Planunterlagen wurden zusätzlich zu den in der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.02.2021 angegebenen Änderungen weitere Änderungen vorgenommen, ohne dass hierfür eine Kennzeichnung vorgenommen wurde (z.B.: Einzeichnung eines beschränkten Bauschutzbereiches im nördlichen Bereich). Wird wie in der hier erfolgten Bekanntmachung der erneuten Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, ist in der Bekanntmachung auf die Arten umweltbezogener Informationen hinzuweisen, die zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar sind. Da nicht alle Änderungen kenntlich gemacht wurden, wird um Prüfung gebeten, ob dies im vollumfänglich erfolgt ist.</p> <p>Bereits mit Stellungnahme vom 29.10.2019 wurde hinsichtlich der Tiefgaragen darauf hingewiesen, dass diese Abstandsflächen auslösen, wenn diese über die Geländeoberkante herausragen. In der hierzu erfolgten</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der verkürzten erneuten öffentlichen Auslegung ist aus der Öffentlichkeit eine Stellungnahme eingegangen, die einen Verfahrensfehler anmerkt.</p> <p>Der Verfahrensschritt der verkürzten öffentlichen Auslegung wird im Nachgang formal als nicht durchgeführt betrachtet.</p> <p>Unabhängig der vorliegenden Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird das Bauleitplanverfahren mit einer erneuten (unverkürzten) öffentlichen Auslegung fortgeführt.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der besseren Lesbarkeit der Plan-darstellung wird an der Schraffurdarstellung festgehalten. Das erforderliche Maß des jeweiligen Rücksprungs ist im Baufenster angegeben, es handelt sich um keine maßstäbliche Eintragung.</p> <p>Im vorliegenden Planentwurf der erneuten öffentlichen Auslegung wird die bisherige Festsetzung zu Tiefgaragen ersatzlos gestrichen, so dass Tiefgaragen und deren Teile uneingeschränkt unter das Abstandsflächen-</p>

Abwägung wurde angegeben, dass klarstellend festgesetzt wird, dass von Tiefgaragen, die max. 1,20 m über die Geländeoberfläche hinausragen, keine Abstandsflächen ausgelöst werden. Dies ist so nicht nachvollziehbar. Die Rechtsgrundlage ist zu benennen. Zudem wird um Beachtung gebeten, dass bei einem Herausragen der Tiefgarage von mehr als 0,5 m eine Absturzsicherung erforderlich wird, sofern es sich um eine betretbare Fläche handelt. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

recht gemäß Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) fallen.

Unverändert beibehalten wird der Mindestabstand von 1,5 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche bei der Errichtung von Tiefgaragen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

Stellungnahme ohne Einwendungen

Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde

Schreiben vom 02.03.2021

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde zuletzt mit Schreiben vom 01.10.2019 (Az. RMFSG24-8313.01-78-9-5) aus landesplanerischer Sicht beurteilt. Im aktuellen Verfahrensschritt der Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die nunmehr vorgenommenen Änderungen (zeichnerische Änderungen zweier Bauparzellen im südlichen Teilbereich WA 3 und Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich baulicher Gestaltung) sind landesplanerisch ohne Belang, so dass hierzu keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zu erheben sind.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

9. Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth"; Billigung und erneute Öffentliche Auslegung

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ wird in der Fassung vom 3. September 2021 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

10. Jahresabschluss 2020 der Stadt Herzogenaurach inkl. Stadtentwässerung Herzogenaurach

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt gemäß Art. 102 GO i.V.m. den §§ 80 ff. KommHV-Doppik die Vermögensrechnung der **Stadt Herzogenaurach** zum 31. Dezember 2020 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 388.450.120,01 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.407.002,22 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 9.882.717,36 EUR und die Vermögensrechnung der **Stadtentwässerung Herzogenaurach** zum 31. Dezember 2020 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 72.767.292,38 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 228.681,34 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 170.833,01 EUR zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2020 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.

Die nachstehenden 26 Anlagen (die Rechenschaftsberichte, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnungen (Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2020), die Anhänge, die Anlagenübersichten, die Forderungsübersichten, die Eigenkapitalübersichten, die Verbindlichkeitenübersichten, die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen und die Beteiligungsübersicht sowie die Übersicht über die Budgetabschlüsse 2020) im Sinne von §§ 80 ff. KommHV-Doppik sind Bestandteil des Abschlusses.

Anlagen Stadt Herzogenaurach:

1. Rechenschaftsbericht
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Teilergebnisrechnungen
5. Teilfinanzrechnungen
6. Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2020)
7. Anhang
8. Anlagenübersicht
9. Forderungsübersicht
10. Eigenkapitalübersicht
11. Verbindlichkeitenübersicht
12. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
13. Beteiligungsübersicht
14. Übersicht über die Budgetabschlüsse 2020

Anlagen Stadtentwässerung Herzogenaurach:

15. Rechenschaftsbericht
16. Ergebnisrechnung
17. Finanzrechnung

18. Teilergebnisrechnungen
19. Teilfinanzrechnungen
20. Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2020)
21. Anhang
22. Anlagenübersicht
23. Forderungsübersicht
24. Eigenkapitalübersicht
25. Verbindlichkeitenübersicht
26. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

11. Jahresabschluss 2020 der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt gemäß Art. 20 BayStG i.V.m. Art. 102 GO i.V.m. den §§ 80 ff. KommHV-Doppik die Vermögensrechnung der Pfründner-Hospital, Seel- und Siechhausstiftung zum 31. Dezember 2020 mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 2.877.649,14 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 109.923,59 EUR sowie die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 256.147,53 EUR zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2020 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilergebnisrechnungen, die Teilfinanzrechnungen, die Vermögensrechnung, der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Eigenkapitalübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen im Sinne von §§ 80 ff. KommHV-Doppik sind Bestandteil des Abschlusses.

Anlagen:

1. Rechenschaftsbericht
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Teilergebnisrechnungen
5. Teilfinanzrechnungen
6. Vermögensrechnung
7. Anhang
8. Anlagenübersichten
9. Forderungsübersicht
10. Eigenkapitalübersicht
11. Verbindlichkeitenübersicht
12. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

**12. Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU und JU vom 17. September 2021;
"Haushaltsausgabereise und die weitere Vorgehensweise"**

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Liste der Haushaltsausgabereise zu erstellen aus der hervorgeht, bis wann welcher Posten verausgabt sein soll.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, einen Kriterienkatalog für die Abarbeitung oder Einziehung von Haushaltsausgabereisen zu entwickeln und dem Stadtrat vorzulegen.“

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker stellt folgenden Änderungsantrag:

„Über die Haushaltsausgabereise wird im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Entscheidung getroffen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 30 Nein: 0

**13. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. September 2021;
"Kontaktaufnahme mit dem Verein Fonds für Klimaschutz und nachhaltige
Entwicklung der Metropolregion Nürnberg, Informationen über den Verein und die
Voraussetzungen eines Vereinsbeitritts"**

„Die Verwaltung möge mit dem Verein, Fonds für Klimaschutz u. Nachhaltige Entwicklung der Metropolregion Nürnberg, Kontakt aufnehmen und einen Termin vereinbaren an dem unser Stadtratsgremium alles über diesen Verein und die Voraussetzungen eines Vereinsbeitritts aus erster Hand erfährt.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 21

**14. Antrag der Stadtratsfraktionen der SPD, CSU, JU, FW, Bündnis 90/Die Grünen und der
Stadträte Michael Dassler und Nicolai Schaufler; "Beschleunigung der
Nahversorgungsentwicklung auf der HerzoBase"**

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine zeitnahe Verwirklichung des Projekts zu prüfen und deshalb mit dem Grundstücksbesitzer in Kontakt zu treten, um auf eine beschleunigte Realisierung des Vorhabens hinzuwirken.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 29 Nein: 0

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Niederschrift gefertigt:

Höfler
Verwaltungsdirektor

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister